

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates bei der Durchführung der Gesamtbeurteilung und der Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

Klage, eingereicht am 21. Januar 2021 — PZ/Kommission**(Rechtssache T-49/21)**

(2021/C 128/48)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* PZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ihm am 19. Februar 2020 übermittelte Beurteilung für das Jahr 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 aufzuheben;
- gleichzeitig und soweit erforderlich, die (dem Kläger am 30. Oktober 2020 zugestellte) Entscheidung vom 23. Oktober 2020 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 26. Juni 2020 zurückgewiesen wurde, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler der Beklagten.
2. Verletzung der Begründungspflicht durch die Beklagte.
3. Verletzung seines Rechts auf Anhörung.
4. Mangelnde Unabhängigkeit des für die Beurteilung zuständigen Beamten.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — ClientEarth/Kommission**(Rechtssache T-52/21)**

(2021/C 128/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Brouwer)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Beklagten vom 16. November 2020, den Zugang zu bestimmten angeforderten Dokumenten, die die Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁽²⁾ betreffen, zu verweigern, für nichtig zu erklären;